Eurotrek AG
Lerzenstrasse 21 | CH-8953 Dietikon
Telefon +41 44 316 10 00, Fax + 41 44 316 10 01
www.eurotrek.ch | eurotrek@eurotrek.ch

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GEPÄCKTRANSPORT**

Eurotrek bietet einen Gepäcktransport an, um Touren mit leichtem Gepäck zu ermöglichen. Für diesen Gepäcktransport gelten nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

**1. Gegenstand**

Eurotrek transportiert das Reisegepäck der Kunden nach vereinbarten individuellen Etappen von Unterkunft zu Unterkunft. Der Kunde ist selbst für die Unterkunft besorgt und diese ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

**2. Gepäckstücke**

Für jeden Kunden wird ein Gepäckstück (Koffer oder Rucksack) transportiert. Weitere Gepäckstücke müssen vorab angemeldet und zusätzlich bezahlt werden.
Jedes Gepäckstück darf maximal 20 kg wiegen. Für schwerere Gepäckstücke besteht keine Transportpflicht. Der Fahrer darf diese Gepäckstücke am Abholort auf Gefahr und Kosten des Kunden zurücklassen.
Der Kunde hat Eurotrek bei Vertragsabschluss auf Besonderheiten seines Gepäcks hinzuweisen (z.B. hoher Wert, sensible Gegenstände etc.).
Für die Transporte werden Übergabe- / Abholorte vereinbart an denen Eurotrek das Gepäck zu gegebenen Zeiten abholt, bzw. abliefert.
Die Gepäckstücke sind mit dem Gepäckanhänger von Eurotrek gut sichtbar zu versehen. Es können nur Gepäckstücke mit dem Eurotrek-Gepäckanhänger transportiert werden.
Die Gepäckstücke müssen mit einem stabilen Griff oder Tragriemen versehen sein.
Einkaufstüten, Plastiksäcke, lose Gegenstände usw. können nicht transportiert werden, auch wenn sie am Koffer oder Rucksack befestigt sind. Gepäckstücke mit losen Gegenständen usw. werden am Abholort auf Gefahr und Kosten des Kunden zurückgelassen.

**3. Anreisetag, Abholort und Rückgabeort**

Das Gepäck muss am ersten Tag (Anreisetag) bis spätestens 10:00 Uhr am vereinbarten Bahnhof mit Gepäckschalter oder Hotel hinterlegt sein.
An den Folgetagen müssen die Gepäckstücke spätestens um 09:00 Uhr zum Transport bereitstehen. Sie sind so bereitzustellen, dass der Fahrer sie mühelos behändigen und ins Fahrzeug laden kann. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Gepäck, bis es abgeholt wird, sicher aufbewahrt wird (z.B. an der Rezeption). Unter gewissen Umständen wird eine frühere Übergabezeit vereinbart. Der Kunde wird vorab von Eurotrek darüber informiert.
Die Gepäckstücke werden bis spätestens 18:00 bei der vereinbarten Unterkunft abgeliefert. Eurotrek ist frühzeitig darüber zu informieren, wo die Gepäckstücke deponiert werden können. Eurotrek ist nicht verpflichtet, den angegebenen Ort auf seine Geeignetheit, Sicherheit usw. zu prüfen.
Kann das Gepäck nicht beim angegebenen Ort deponiert werden, liegt es im Ermessen des Fahrers dieses an einem anderen Ort auf Gefahr und Kosten des Kunden zu deponieren oder das Gepäck wieder mitzunehmen. Eurotrek orientiert den Kunden auf dessen Mobiltelefon.
Der Kunde informiert die jeweiligen Unterkünfte über den Gepäcktransport von Eurotrek und vereinbart mit diesen, wo die Gepäckstücke abgeholt resp. deponiert werden können.
Eurotrek ist nicht verpflichtet, das Gepäck ins Zimmer des Gastes zu bringen oder dort abzuholen.
Sollte aufgrund von schwierigen Verkehrssituationen, Umleitungen, gesperrter Strassen oder Pässe, behördlichen oder polizeilichen Massnahmen usw. das Gepäck nicht rechtzeitig abgeholt werden können oder wird es verspätet ausgeliefert, orientiert Eurotrek den Kunden auf dessen mobiler Telefonnummer.
Muss das Gepäck ausserhalb der vereinbarten Etappe und/oder Unterkunft abgeholt oder transportiert, allenfalls dem Kunden nachgeschickt werden usw., gehen diese Kosten einschliesslich einer Entschädigung für Eurotrek zu Lasten des Kunden. Solche Transporte erfolgen auf Gefahr des Kunden.

**4. Grenzüberschreitende Touren**

Bei grenzüberschreitenden Touren hat der Kunde eine Zollerklärung wahrheitsgetreu auszufüllen. Ohne korrekt ausgefüllte und unterschriebene Zollerklärung kann das Gepäck nicht transportiert werden. Eurotrek macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für den grenzüberschreitenden Transport spezielle zollrechtliche Vorschriften bestehen, welche strikte einzuhalten sind (siehe Rückseite des Formulars «Zollerklärung für den unbegleiteten Gepäcktransport»). Insbesondere dürfen keine im Ausland eingekauften Gegenstände im Reisegepäck sein. Sollte Eurotrek aufgrund falscher, unvollständiger oder inkorrekter Zollerklärung oder dem Inhalt des Reisegepäcks von der Zollbehörde oder anderer Behörden belangt, gebüsst oder sonst wie mit rechtlichen Nachteilen belastet werden, kann Eurotrek sämtliche Kosten, Umtriebe, einschliesslich Rechtsverfolgungskosten usw. beim Kunden einfordern. Eurotrek wird in diesen Fällen mit den zuständigen Behörden kooperieren.

Eurotrek AG
Lerzenstrasse 21 | CH-8953 Dietikon
Telefon +41 44 316 10 00, Fax + 41 44 316 10 01
www.eurotrek.ch | eurotrek@eurotrek.ch

**5. Ausweispapiere, Bargeld, Schlüssel, Mobiltelefone, Medikamente, Wertsachen, Tablet usw.**
Ausweispapiere, Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Schlüssel, Mobiltelefone, Medikamente, Wertsachen wie Schmuck, Uhren usw., Kameras, Tablets und andere elektronische Geräte gehören nicht in den Koffer resp. Rucksack, sondern in den Tagesrucksack. Für diese Gegenstände und Wertsachen übernimmt Eurotrek keine Haftung.

**6. Nicht zugelassene Gegenstände in Koffern, Rucksäcken usw.**
Folgende Gegenstände dürfen nicht in den zu transportierenden Koffern, Rücksäcken usw. sein: Leicht endzündbare Flüssigkeiten, Feuerwerk aller Art, Gaskartuschen, E-Zigaretten, Feuerzeuge aller Art und Zündhölzer, Waffen, Munition, Rauschgifte, PowerPacks (externe Zusatzakkus) sowie die unter Ziffer 5 genannten Gegenstände.

**7. Verpackung**
Die Kunden sind selbst dafür verantwortlich, dass sie die Gegenstände sorgfältig verpacken und dafür sorgen, dass diese beim Transport keinen Schaden nehmen können. Flüssigkeiten aller Art, Obst und Lebensmittel usw. sind so zu verpacken, dass diese weder dem Gepäckinhalt Schaden zufügen noch, dass sie auslaufen oder anderes Gepäck beschädigen können.
Die von Eurotrek verwendeten Transportmittel sind nicht klimatisiert, sodass Eurotrek für verdorbene Lebensmittel und andere temperatursensible Gegenstände nicht haftet.

**8. Etappen und Preise**
Die Etappen sind vorgängig zu vereinbaren Die gebuchten Hotels und Unterkünfte müssen spätestens beim Abschluss der Buchung bei Eurotrek gemeldet werden. Pro Etappe wird ein Preis pro Person vereinbart. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zwei Personen.
Zusätzlich wird eine Reservationsgebühr verrechnet, welche mindestens CHF 20.00 pro Person (maximal CHF 60.00 pro Dossier) beträgt.
Der Gesamtpreis ist spätestens 14 Tage vor dem Anreisetag vollständig zu bezahlen. Kurzfristige Buchungen müssen vor dem ersten Reisetag vollständig bezahlt sein.
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist Eurotrek berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Stornokosten nach Ziffer 9 zu verlangen.

**9. Änderungen und Stornierungen**
Änderungen sind bis zwei Tage vor Reisebeginn möglich. Für Änderungen gelten die folgenden Gebühren:

| **Änderungsgebühren** | |
|---|---|
| Änderung der Daten oder des Reiseverlaufs | CHF 50.00 |
| Änderung der Teilnehmer oder Teilnehmeranzahl | CHF 35.00 |
| Hoteländerung | CHF 35.00 |

Bei Stornierungen (Annullationen) bis 5 Tage vor Anreise wird die Reservationsgebühr verrechnet. Bei Stornierungen zwischen 4 Tagen und dem Anreisetag sowie No-Show wird die Reservationsgebühr und die Kosten für den ersten Transport verrechnet. Wenn am Übergabeort zur vereinbarten Zeit kein Gepäck abgeholt werden kann, wird die Buchung als No-Show behandelt.

Massgebend zur Berechnung der Stornogebühren ist das Eintreffen der Stornoerklärung bei Eurotrek zu den normalen Bürozeiten (Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr) schriftlich per E-Mail. Bei Mitteilungen am Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

**10. Reiseabbruch**
Wenn die Reise abgebrochen wird, ist Eurotrek sofort über die Service-Hotline telefonisch zu informieren. In diesem Fall werden die effektiv durchgeführten Transporte zuzüglich des Folgetransports nach dem Reiseabbruch sowie die Reservationsgebühr verrechnet.

**11. Gutschriften**
Gutschriften gemäss Ziffer 8 und 9 erfolgen auf das Zahlungsmittel/Bank-/Postkonto, welches zur Bezahlung der Rechnung verwendet worden ist.

**12. Beanstandungen**
Sollte ein Gepäckstück einen Transportschaden erlitten haben, ist dieser sofort über die Service-Hotline telefonisch bei Eurotrek zu melden. Bei äusserer Beschädigung des Koffers usw. bei Behändigung desselben, bei anderen Schäden sofort bei deren Entdeckung. Bei verspäteter Mitteilung verwirken sämtliche Ansprüche.

Eurotrek AG
Lerzenstrasse 21 | CH-8953 Dietikon
Telefon +41 44 316 10 00, Fax + 41 44 316 10 01
www.eurotrek.ch | eurotrek@eurotrek.ch

**13. Haftung des Kunden**

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Unterkünfte über den Gepäcktransport von Eurotrek informiert sind. Er ist dafür besorgt, dass der Eurotrek-Fahrer das Gepäck mühelos abholen und deponieren kann. Sollte das Gepäck sich nicht zur vereinbarten Zeit beim vereinbarten Ort zur Abholung befinden, ist der Fahrer nicht verpflichtet, dieses zu suchen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Gepäck, bis es abgeholt wird, sicher aufbewahrt wird.
Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, welche durch sein Gepäck und dessen Inhalt Eurotrek, Eigentümern anderer Gepäckstücke oder Dritten zugefügt werden.

**14. Verspätete Auslieferung**

Die Auslieferung des Gepäcks ist so geplant, dass dieses bis 18:00 Uhr bei der jeweiligen Unterkunft abgeliefert werden kann. Sollte dies aufgrund des Verschuldens von Eurotrek nicht möglich sein und kommt der Kunde dadurch zu Schaden, haftet Eurotrek nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für Verspätungsschäden ist auf CHF 300/Gepäckstück beschränkt. Eurotrek haftet für die Verspätung nicht, wenn diese auf ein grösseres Verkehrsaufkommen, Staus, Unfälle, Umleitungen, gesperrten Strassen und Pässe, behördliche oder polizeiliche Anweisungen und Kontrollen usw. zurückzuführen sind oder das Transportmittel ausfällt.

Eurotrek haftet für Verspätungen nicht, welche durch beigezogene Drittunternehmen (Hilfspersonen) wie Eisenbahn-, Standseilbahn- Luftseilbahnunternehmen verursacht worden sind, welche für den Transport beigezogen worden sind (z.B. bei Wengen, Mürren, Zermatt, Aletsch-Region). Diese Unternehmen haften gemäss ihren eigenen Transportbedingungen.

**15. Haftung für Schäden**

Eurotrek haftet für beim Transport (Gepäck befindet sich in Obhut von Eurotrek) verursachte Schäden, sofern diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Die Haftung für mittlere und leichtes Verschulden wird ausgeschlossen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass sich das Gepäckstück in tadellosem Zustand usw. befunden hat, als es Eurotrek behändigt hat. Eurotrek haftet nicht für beschädigte oder abgerissene Griffe, Tragriemen an Koffern, Rucksäcken usw. oder beschädigt resp. verloren gegangene Räder an Rollkoffern.
Eine Schadenersatzpflicht entfällt auch, wenn der Schaden auf den Inhalt des Gepäckstückes, mangelhafte Verpackung oder defekten Koffer resp. Rucksack zurückzuführen ist oder der Kunden Eurotrek nicht bei Vertragsabschluss auf die Besonderheiten des Gepäcks (z.B. hoher Wert, sensible Gegenstände) aufmerksam gemacht hat. Für Gegenstände nach Ziffer 5 haftet Eurotrek nicht.
Die Obhut von Eurotrek beginnt mit der Behändigung des Gepäcks durch den Fahrer von Eurotrek und endet mit dem Deponieren des Gepäcks am vom Kunden benannten Ort, von der Unterkunft bestimmten Ort oder wenn kein geeigneter Ort bezeichnet worden ist, resp. nicht erreichbar ist, mit der Deponierung des Gepäckes vor Ort.

Eurotrek haftet nicht für beigezogene Drittunternehmen (Hilfspersonen) wie Eisenbahn-, Standseilbahn-, Luftseilbahnunternehmen. Diese Unternehmen haften gemäss ihren eigenen Transportbedingungen.

Die Haftung für vertane Urlaubszeit und dergleichen wird ausgeschlossen.

Diese Haftungsbestimmungen gelten für vertragliche, ausservertragliche wie quasi-vertragliche Haftung.

**16. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Als ausschliesslicher Gerichtstand wird Dietikon vereinbart.